

Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe des Kantons Solothurn

Geschäftsstelle: Goldgasse 8, 4502 Solothurn
Telefon 032 622 64 11
e-mail-Adresse: info@pbk-so.ch
www.pbk-so.ch

An alle Betriebe und selbständige Akkordanten, gemäss LMV 2019-2022 Art.2 „Betrieblicher Geltungsbereich“, des Hochbaus, Tiefbaus (einschliesslich Spezialtiefbau), Strassenbaus (einschliesslich Belagseinbau), des Steinhauer- und Steinbruchgewerbes sowie an die Pflästererbetriebe, die Aushub, Bagger- und Traxbetriebe, die Abbruchbetriebe, die Abdichtungs- und Isolationsbetriebe, die Betoninjektions- und Betonsanierungsbetriebe, Betonbohr- und Betonschneideunternehmen, die Deponie- und Recyclingbetriebe, die Betriebe, welche Personal auf Baustellen vermitteln und verleihen sowie ausländische Firmen, die in der Schweiz dem LMV unterstellte Arbeiten ausführen. Zum betrieblichen Geltungsbereich gehören im weiteren, soweit sie nicht bereits einem anderen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) unterstellt sind: Das Marmor- und Granitgewerbe sowie Gärtnereien bzw. Abteilungen in Gärtnereien und die Gartenbauunternehmen, welche mehrheitlich Bauarbeiten, Planierungen, Mauerbau usw. ausführen. Betriebe, welche Steinhauerarbeiten, Asphaltierungen und Abdichtungsarbeiten und Isolationen ausführen oder Unterlagsböden erstellen.

Soweit eine dem LMV unterstellte Firma dem LMV unterstelltes Personal einer Drittfirma (Verleihfirma) beschäftigt, hat ihr die Verleihfirma zu bestätigen, dass sie die arbeitsvertraglichen Bedingungen gemäss LMV, mit Einbezug des GAV Personalverleih, vollumfänglich einhält.

Arbeitsbericht Nr. 44

für das Jahr 2018

Tätigkeit und Hinweise

Die Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe des Kantons Solothurn (im nachfolgenden Arbeitsbericht "PBK" genannt) setzte sich im Jahre 2018 aus folgenden Personen zusammen:

Vertreter der Arbeitgeber

Fahrer Roland, Grenchen
Sigrist Kurt, Bellach, **Präsident**
Sterki Daniel, Solothurn
Vitelli Markus, Olten

Vertreter der Arbeitnehmer:

Ammendolia Michele, UNIA, Derendingen
Marraffino Ivano, UNIA, **Vizepräsident und Kassawesen**
Mitrucci Raffaele, UNIA Olten
Iseini Zabedin, SYNA, Olten

Sekretariat:

Baumeisterverband des Kantons Solothurn
Solothurn

1. Aufgaben und Kompetenzen der kantonalen Paritätischen Kommission (PBK)

Die PBK hat im Auftrag der Vertragsparteien für die Anwendung und Einhaltung des lokalen GAV bzw. des LMV und des GAV FAR zu sorgen. Sie kann bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Vertragsbestimmungen und bei Vertragsverletzungen angefragt werden. Um ihre Aufgaben zu erfüllen, obliegt ihr die Durchführung von Kontrollen über die Einhaltung des lokalen GAV bzw. des LMV und des GAV FAR, der Lohn- und Zusatzvereinbarungen sowie des Unterkunftsreglements. Die PBK kann Verwarnungen aussprechen und Einsprache bei öffentlichen Arbeitsvergebungen machen. Sie hat aber auch die Kompetenz, Konventionalstrafen bei Verletzung von allgemeinen ZV bzw. LMV-Bestimmungen (z.B. Nichteinhaltung des freien Samstags, Schwarzarbeit, Begünstigung von Schwarzarbeit usw.) **bis Fr. 50'000.-** sowie bei geschuldeten Leistungen bis zur Höhe der festgestellten Nachzahlungssumme (z.B. bei vorenthaltenen Löhnen usw.) auszusprechen. Trotzdem bleiben die zustehenden Ansprüche vorbehalten und können zusätzlich auf dem Rechtsweg geltend gemacht werden.

2. Tätigkeit der PBK

Allgemeines:

Die PBK hielt im Berichtsjahr sieben Sitzungen und eine ordentliche Generalversammlung ab, um im Sinne von Ziffer 1 des Arbeitsberichtes in Anwendung des lokalen GAV bzw. des LMV und des GAV FAR die Einzelfälle zu behandeln. Wir verweisen auf die Ausführungen in diesem Bericht.

Für den neuen LMV ist noch keine Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE) des Bundesrates vorhanden. Die AVE sollte aber in Kürze eintreffen und damit treten die neuen Abmachungen für alle Firmen in Kraft. An dieser Stelle machen wir wieder einmal auf die abweichende Vereinbarung der Versetzungszulage gemäss lokalem GAV gegenüber dem LMV aufmerksam. Diese beträgt für das Jahr 2019 Fr. 17.- resp. Fr. 15.- bei durchgehender Auszahlung derselben.

Alle Neuerungen/Änderungen beim LMV 2019 werden nach der Ausstellung der AVE durch den SBV bekannt gegeben.

Weitere detaillierte Angaben zu unserer Tätigkeit können auf den Website's der Vertragspartner nachgesehen werden.

www.pbk-so.ch

Wir möchten unsere Webseite immer aktuell halten und verbessern. Anregungen nimmt unser Sekretariat gerne entgegen. Nebst allgemeinen Informationen wie Aufgabe der PBK, Mitglieder, Weiterbildung, Arbeitszeit, Dokumente und Links, sind auch viele Formulare abrufbar und können teilweise direkt ausgefüllt und versandt werden:

- **Samstagsarbeit**
- **Schichtarbeit**
- **GAV-Bestätigung - Bestellformular**
- **Meldeformular AKS**
- **Unterstützungsgesuch**
- **Weiterbildung**

Die Rechnung 2018 wurde gemäss dem neuen Finanzierungsreglement von 2016 für die paritätischen Kommissionen, unter Berücksichtigung der überarbeiteten Version 2017, erstellt.

- 2.1. Zustellung der GAV Bestätigung: diese werden seit 2016 halbjährlich von der Sekretariatsstelle der PBK Solothurn den Mitgliedern des BVS ohne Bestellung automatisch zugestellt. Nichtmitglieder haben diese nach wie vor per Bestellformular anzufordern.
- 2.2. Im Berichtsjahr befasste sich die PBK mit dem Arbeitszeitkalender und weiteren Mitteilungen. 33 individuelle Arbeitszeitkalender würden überprüft. Ausserdem wurde die Einhaltung der Arbeitszeit und des Lohnsystems kontrolliert.
Durchgeführt wurden:
81 Baustellenkontrollen
24 Lohnbuchkontrollen

Die markante Zunahme von Lohnbuchkontrollen ist damit zu erklären, dass mit dem neuen System ISAB (Informationssystem Allianz Bau), welches in nächster Zeit gestartet wird, für eine aussagekräftige GAV-Bescheinigung, eine detaillierte Prüfung einiger wichtiger Bestimmungen des LMV nötig macht. Zu diesem neuen System finden sie auf der Homepage <https://isab-siac.ch> weitergehende Informationen.

Weiter wurde 1 LMV-Unterstellungskontrolle in Auftrag gegeben. Die Stiftung GAV FAR hat in eigener Regie sehr viele Abklärungen durchführt. Künftig wird in Unterstellungsabklärungen von Firmen eine bessere Lösung über die Vollzugskordinationsstelle geschaffen.

- 2.3. Seit dem 1.6.2004 ist die 2. Phase des Freizügigkeitsabkommens mit der EU in Kraft, d.h. ausländische Arbeitnehmer benötigen für kurzfristige Arbeitseinsätze in der Schweiz keine Arbeitsgenehmigung mehr.

Seit dem Beitritt zur AKS (Arbeitsmarktkontrollstelle Solothurn) führt diese für uns die Baustellenkontrollen durch.

Vom SECO wurde ein Massnahmenplan erarbeitet, um eine professionellere und schnellere Bearbeitung der Entsandtenfälle zu erreichen. Damit die AKS und die ihr angeschlossenen PBK's sicher sein konnten, dass in Solothurn alles korrekt läuft, wurde 2017 eine Überprüfung durch die Firma Interface durchgeführt. Über die grösstenteils positiven Ergebnisse, aber auch über die vorgenommenen Korrekturen wurden alle interessierten Kreise 2018 an einer separaten Versammlung orientiert.

Bei Verstössen gegen den LMV führt die AKS auch die erforderlichen Erhebungen durch und sendet die Kontrollberichte mit den eingeholten Unterlagen und der Auflistung der Verstösse an die PBK. Es wurden 20 Kontrollen im Entsendungsbereich (davon 4 Kontrollen bei Selbständigerwerbenden aus dem Ausland), 82 Kontrollen bei Schweizer Firmen und davon 5 Kontrollen bei Personalverleihern durchgeführt.

Im abgelaufenen Berichtsjahr stellte die PBK bei **13 schweizerischen Firmen, bei 0 Verleihfirma und bei 2 ausländischen Firmen Verstösse fest.**

Die PBK meldete 2 ausländische Firmen beim AWA und beantragte eine Dienstleistungssperre.

3. Unterstützungsgesuche

- 3.1. Die Geschäftsleitung der PBK des Kantons Solothurn hat im Berichtsjahr die laufenden Unterstützungsgesuche im Sinne der Statuten behandelt.

- 3.2. Die Geschäftsleitung der PBK des Kantons Solothurn hielt im vergangenen Jahr 7 Sitzungen ab und bewilligte.

2018	8 Gesuche	Gesamtbetrag	Fr. 6'477.50--
------	-----------	--------------	-----------------------

Diese Unterstützungsbeiträge wurden nach den Anhängen der Statuten der PBK des Kantons Solothurn über die Verwendung der Mittel gewährt.

7 Gesuche betrafen Unterstützungen für eine Teilnahme an einer Beerdigung im Ausland, 1 Gesuch betraf eine Kostenbeteiligung an einem Anwenderkurs MLS.

Es ist darauf zu achten, dass bei einem Gesuch um Leistungen für die Teilnahme an der Beerdigung im Ausland folgende Dokumente unbedingt notwendig sind:

**amtlicher Ausweis über den Todesfall
Bestätigung des Verwandtschaftsgrades**

Nach Reglement werden für Teilnahmen an Beerdigungen im Ausland folgende Pauschalbeiträge entrichtet:

bis ca. 1'000 km	Fr. 400.--
ab ca. 1'000 km	Fr. 800.--

Meldeformular unter: www.pbk-so.ch

4. Samstagarbeit

Nachfolgende Angaben gelten für alle Firmen ab dem 1. Juli 2016 (AVE).

- 4.1. Gemäss LMV 2019-2022, Art. 27 und lokalem GAV für das Bauhauptgewerbe des Kantons Solothurn, Art. 7 ist der Samstag arbeitsfrei. In Ausnahmefällen kann an arbeitsfreien Tagen gearbeitet werden.

Zur einheitlichen Handhabung der Samstagarbeit in Ausnahmefällen hat die PBK eine Weisung erlassen, wonach die Samstagarbeit mit dem dafür vorgesehenen Meldeformular gemeldet werden muss. Die Meldung hat mindesten 24 Stunden im Voraus zu erfolgen.

Meldeformular unter: www.pbk-so.ch

Die Samstagarbeit ist unter Angabe des Datums, der Baustelle, der Anzahl der Arbeitenden, der vorgesehenen Arbeitszeit und mit Begründung der PBK des Kantons Solothurn in schriftlicher Form bei der Meldestelle zu melden (bis spätestens 09.00 Uhr am Vortag).

Alle an einem Samstag gearbeiteten Stunden geben Anspruch auf einen Geldzuschlag von +25%

Meldestelle: Baumeisterverband des
Kantons Solothurn
Telefon 032 622 64 11
Telefax 032 623 45 35

Meldeformular: www.pbk-so.ch

Zuständigkeit für ausserkantonale Baustellen Meldung wie erwähnt oder
an die PBK Geschäftsstelle im betreffenden Kanton

Meldepflicht bei Samstag-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit. In jedem Falle ist das Arbeitsgesetz einzuhalten und, wenn nötig, die entsprechenden Bewilligungen beim kantonalen Arbeitsinspektorat einzuholen.

5. Schichtarbeit

Untenstehende Angaben gelten für alle Firmen ab dem 1. Juli 2016 (AVE).

Gesuche für Schichtarbeit müssen spätestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn bei der oben genannten Stelle, der PBK gemeldet werden. Die Richtlinien über Schichtarbeit vom 23. September 1998 (siehe Anhang 16 LMV 2016-2018) sind Voraussetzung zur Bewilligung von Schichtarbeit. Die PBK entscheidet innert Wochenfrist. Wird ohne Genehmigung Schichtarbeit gearbeitet oder vom Schichtplan abgewichen, kann die Paritätische Berufskommission von den in Artikel 79 LMV 2019-2022 enthaltenen Sanktionsmöglichkeiten Gebrauch machen.

Meldeformular unter: www.pbk-so.ch

6. Arbeitszeitkontrolle

Immer wieder stellen wir fest, dass einzelne Firmen keine Arbeitszeitkontrolle führen. Die Arbeitszeiterfassung ist aber gesetzlich vorgeschrieben und im Artikel 46 ArG und Artikel 73 Verordnung 1 zum ArG festgehalten. Daraus ist ersichtlich, dass namentlich Dauer und Lage der geleisteten täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit (inkl. Ausgleichs- und Überzeitarbeit) und der Pausen von einer halben Stunde und mehr ersichtlich sind. Diese Angaben sind den Vollzugsbehörden (z.B. PBK) zur Verfügung zu stellen. Anhand dieser Angaben kann die Vollzugsbehörde die Einhaltung der im Arbeitsgesetz und in den Gesamtarbeitsverträgen verankerten Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen prüfen. Verfehlungen werden dem AWA gemeldet.

7. Vergünstigungen

Es ist zu beachten, dass verbilligt abgegebene Wohnungen resp. Zimmer und Nutzung von Firmenfahrzeugen nicht mit Löhnen verrechnet werden dürfen, welche dadurch den vertraglichen Vereinbarungen nicht mehr entsprechen würden.

8. Baustelleneinrichtungen

Die Baustelleneinrichtungen sind gemäss Zusatzvereinbarung über die Unterkünfte der Arbeitnehmenden und die Hygiene und Ordnung auf Baustellen beschrieben im **Anhang 6 zum LMV 2019-2022**, zu erstellen.

9. Personalvorsorge/Kinder- und Ausbildungszulagen

9.1 Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer über das System, das Reglement, seine Pflichten und Rechte Aufschluss zu geben. Wir verweisen wie folgt auf diese Orientierungspflicht:

- **Name der Versicherung**
- **Versicherungsbestätigung**
- **Stand des Versicherungskontos per Ende Jahr**

9.2 Der Anspruch auf Zulagen für Arbeitnehmende entsteht oder erlischt mit dem Lohnanspruch. Ist der Arbeitnehmende durch Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder durch die Erfüllung gesetzlicher Pflichten (z. B. Militärdienst) an der Arbeitsleistung verhindert, so werden die Familienzulagen ab Eintritt der Arbeitsverhinderung für den **laufenden Monat** und **drei weitere Monate** ausgerichtet und zwar unabhängig davon, ob ein Lohn oder eine Versicherungsleistung bezahlt wird. Arbeitgebende müssen ihre Familienausgleichskasse bei Auftreten einer Arbeitsverhinderung, die voraussichtlich **mehr als drei Monate** dauern wird, informieren.

9.3 Das **Mindesterwerbseinkommen** zum Bezug von Familienzulagen beträgt derzeit: **CHF 7'110.00 pro Jahr bzw. CHF 592.00 im Monat**. Massgebend ist das nach AHV-Kriterien ermittelte Einkommen (siehe auch AHV Merkblatt 6.08).

10. Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall

Bei unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin (Unfall und Krankheit) ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Lohn zu bevorschussen. Der Vorschuss ist auch zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer gerade nicht arbeitet, aber dennoch Lohn zugut hat (unverschuldete Verhinderung an der Arbeitsleistung, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten usw., Art 324a, Gläubigerverzug, Art. 324). Ob die Notlage selbstverschuldet ist oder nicht, spielt keine Rolle (Leitfaden zum Arbeitsvertragsrecht Ullin Streiff/Adrian von Kaenel, Seite 130-N6; Stähelin N16, Rehbinder N26). Sollte die Vorschussleistung für den Arbeitgeber wirtschaftlich unzumutbar sein, kann er sie verweigern.

11. Arbeitszeit 2019

11.1. Eine Arbeitszeitkalender-Empfehlung für das Jahr 2019 wurde auf unserer Website www.pbk-so.ch veröffentlicht und gilt als verbindlich, wenn nicht ein eigener Arbeitszeitkalender aufgestellt und den Mitarbeitern vor dem 01.01.2019 eröffnet wurde. Es wurde je ein separater Kalender für den Kanton Solothurn o. Bucheggberg und einer für den Bucheggberg erstellt.

11.2. Die jährliche Arbeitszeit inkl. Ferien, Feiertage und evtl. Absenzen beträgt für das Jahr 2019 **2112 Stunden**.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt minimal 37.5 Wochenstunden (5 x 7.5 Std.) und maximal 45 Wochenstunden (5 x 9 Std.) Entlöhnung und Lohnauszahlung gemäss LMV.

11.3. Die Sommerzeit 2019 beginnt am 31. März 2019 und endet am 27. Oktober 2019.

11. Feiertage 2019

Es sind acht Feiertage voll zu bezahlen.

Zu beachten ist, dass Feiertage, die in die normalen Ferien fallen, nicht als Ferientage gelten und deshalb speziell zu entschädigen sind. Wenn jedoch zum Beispiel ein Arbeitnehmer ohne Bewilligung länger Ferien macht als ihm zusteht oder vereinbart wurde, so hat er keinen Anspruch auf die Feiertagsentschädigung, wenn ein Feiertag in den verlängerten Ferienbezug fällt.

13. Hinweise auf bestehende Vorschriften

Die vorstehenden Ausführungen berufen sich auf den bestehenden LMV, den GAV FAR, den lokalen GAV, Reglemente und Richtlinien, in deren Besitz jeder Firmeninhaber und dessen Vertreter sein sollten.

Folgende Dokumente können einerseits bei der Geschäftsstelle des Baumeisterverbandes Solothurn oder bei den Gewerkschaften nachbezogen sowie von unserer Website www.pbk-so.ch heruntergeladen werden:

- der gültige LMV und Zusatzvereinbarungen
- der gültige GAV FAR
- der gültige lokale GAV
- Meldeformular betreffend Arbeiten an arbeitsfreien Tagen bzw. Samstagen
- Kreisschreiben des BWA über den Vollzug von Art. 20 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und Personalverleih (AVG)

Adressen

Gesuche sind zu richten an:

Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe des Kantons Solothurn

PBK-Sekretariat:	Goldgasse 8 4502 Solothurn Telefon 032 622 64 11 Telefax 032 623 35 45	e-mail Adresse info@pbk-so.ch
Kassawesen:	c/o UNIA die Gewerkschaft für alle Dornacherhof 11 Postfach 332 4501 Solothurn Telefon 032 626 36 26 Telefax 032 626 36 25 PC PBK Bau: 45-6255-2	e-mail Adresse ivano.marraffino@pbk-so.ch
Baumeisterverband des Kt Solothurn	Goldgasse 8 4502 Solothurn Telefon 032 622 64 11 Telefax 032 623 35 45	e-mail Adresse info@bvso.ch
Gewerkschaft UNIA, Sektion Solothurn	Dornacherhof 11 Postfach 332 4501 Solothurn Telefon 032 626 36 26 Telefax 032 626 36 25	e-mail Adresse ivano.marraffino@pbk-so.ch
Gewerkschaft SYNA, Region Solothurn-Olten	Römerstrasse 7 4600 Olten Telefon 062 296 54 50 Telefax 062 334 52 57	e-mail Adresse zabedin.iseini@syna.ch
	Namens der Paritätischen Berufskommission für das Bauhauptgewerbe des Kantons Solothurn	
	Der Präsident: Kurt Sigrist (Vertreter der Arbeitgeber)	
	Der Vizepräsident: Ivano Marraffino (Vertreter der Arbeitnehmer)	

Solothurn, im März 2019